

§ 10 GAngG Verpflichtungen des Dienstnehmers.

GAngG - Gutsangestelltengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.08.2019

§ 10.

Der Dienstnehmer ist verpflichtet, die übernommenen Dienste nach bestem Wissen und Können persönlich zu leisten und die den Dienst betreffenden Anordnungen des Dienstgebers, dessen Bevollmächtigten oder der berufenen Vorgesetzten zu befolgen.

In Kraft seit 01.11.1923 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at